

| Hauptamt Brigitte Thoma |                                                                          | V         | Vorlagen-Nr. 20/006/2023          |  |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------|--|
| Sitzung am 22.05.2023   | Gremium<br>Gemeinderat                                                   | Stat<br>Ö | tus Zuständigkeit<br>Entscheidung |  |
| TOP: 10                 | Kommunalwahl 2024<br>a) unechte Teilortswahl<br>b) Änderung der Hauptsat | zung      |                                   |  |

## Ausgangssituation:

Die unechte Teilortswahl wurde 1972 im Zuge der Gemeindereform geschaffen, um kleineren eingemeindeten Kommunen sichere Sitze im Gemeinderat der neuen, aufnehmenden Gemeinde zu gewährleisten. Kleine Gemeinden sollten aufgrund der größeren Einwohnerzahl nicht benachteiligt oder gar ausgegrenzt werden. Die unechte Teilortswahl sollte also vorrangig dazu dienen, das Ungleichgewicht der Einwohnerzahlen zwischen großen und kleinen Kommunen nach deren Eingemeindung abzumildern.

Die unechte Teilortswahl für die Wahl des Gemeinderates wurde bereits im Januar 2009 abgeschafft, in den Ortschafträten nicht.

§ 27 Abs. 2 GemO gibt vor, dass bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse sowie der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass sich der Bevölkerungsanteil eines Wohnbezirks in der Sitzverteilung wiederfinden muss. Sind einzelne Wohnbezirke stark über- oder unterrepräsentiert, wird in der Konsequenz die Sitzverteilung und das Wahlergebnis verzerrt. Das birgt die Gefahr, dass die Wahl rechtswidrig und somit anfechtbar wird. In Literatur und Rechtsprechung werden Abweichungen von bis zu 20 % als unbedenklich eingestuft. Die Berechnung der Über-/Unterrepräsentation für Tannhausen ist beigefügt (Anlage 2). Die Abweichungen liegen zwischen 3,69 und 12,31 Prozent und sind damit unbedenklich.

Der Ortschaftsrat Zollenreute hat am 29.03.2018 beschlossen die unechte Teilortswahl in der Ortschaft abzuschaffen. Die Ortschaftsräte von Blönried und Tannhausen hatten sich für die Beibehaltung ausgesprochen. In Einklang mit diesen Beschlüssen hat der Gemeinderat am 17.12.2018 entschieden und die Hauptsatzung wurde vor der Kommunalwahl 2019 entsprechend geändert.

Bei der Änderung der Hauptsatzung handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Ortschaften. Die Ortschaften sind somit gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 GemO anzuhören.

Die Ortschaften sollen angehört und die Stellungnahmen/Beschlüsse angemessen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Abschaffung oder Beibehaltung der unechten Teilortswahl obliegt jedoch dem Gemeinderat. Eine Aufhebung der unechten Teilortswahl hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Ortschaftsverfassung.

Die Abschaffung/Beibehaltung der unechten Teilortswahl wurde 2022 in den Ortschaften Blönried und Tannhausen mit folgenden Ergebnissen beraten:

Am 31.05.2022 im Ortschafsrat Blönried erneut beraten und den einstimmigen Beschluss gefasst: "Dem Gemeinderat Aulendorf wird vorgeschlagen, die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Blönried abzuschaffen".

Der Ortschaftsrat Tannhausen hat am 12.07.2022 beschlossen die unechte Teilortswahl bei zubehalten (Anlage 1).

| Die Verwaltung schlägt vor, die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Blönried abzuschaffen. Möglicherweise wird dann die Ortschaft Tannhausen bei den nächsten Wahlen ebenfalls einer Abschaffung der unechten Teilortswahl zustimmen.                     |  |  |  |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Die Hauptsatzung der Stadt Aulendorf wurde am 10.02.2020 neu gefasst. Gemeinderatsbeschlüsse über den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedürfen gem. § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates. |  |  |  |  |
| Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung aus in der Anlage 3 ersichtlich.                                                                                                                                                                               |  |  |  |  |
| Beschlussantrag:  1. Die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Blönried wird abgeschafft.  2. Die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Tannhausen wird beibehalten.  3. Die Hauptsatzung wird entsprechend Anlage 3 geändert.                    |  |  |  |  |
| Anlagen:  1. Beschluss Ortschaftsrat Tannhausen vom 12.07.2022  2. Vermerk unechte Teilortswahl Tannhausen, Sitzverteilung, Unter-/Überrepräsentation  3. Hauptsatzung vom 10.02.2020 1. Änderung                                                           |  |  |  |  |
| Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft                                                                                                                                                                             |  |  |  |  |
| Aulendorf, den 12.05.2023                                                                                                                                                                                                                                   |  |  |  |  |